

TE Vwgh Beschluss 2021/2/17 Ra 2020/13/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §115 Abs1

BAO §138

B-VG Art133 Abs4

EStG 1988 §16

VwGG §34 Abs1

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

1. BAO § 138 heute
2. BAO § 138 gültig ab 01.01.1962

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EStG 1988 § 16 heute
2. EStG 1988 § 16 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 16 gültig von 24.12.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024

5. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2025 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
6. EStG 1988 § 16 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2024 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
8. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2024 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2021
9. EStG 1988 § 16 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
10. EStG 1988 § 16 gültig von 20.07.2022 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
11. EStG 1988 § 16 gültig von 26.03.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2021
12. EStG 1988 § 16 gültig von 08.01.2021 bis 25.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2021
13. EStG 1988 § 16 gültig von 25.07.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2020
14. EStG 1988 § 16 gültig von 30.10.2019 bis 24.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
15. EStG 1988 § 16 gültig von 15.08.2015 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
16. EStG 1988 § 16 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
17. EStG 1988 § 16 gültig von 01.05.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
18. EStG 1988 § 16 gültig von 21.03.2013 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
19. EStG 1988 § 16 gültig von 15.12.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
20. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.2010 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
21. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2008 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
22. EStG 1988 § 16 gültig von 29.12.2007 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
23. EStG 1988 § 16 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
24. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
25. EStG 1988 § 16 gültig von 28.10.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2005
26. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
27. EStG 1988 § 16 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
28. EStG 1988 § 16 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
29. EStG 1988 § 16 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
30. EStG 1988 § 16 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
31. EStG 1988 § 16 gültig von 19.12.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
32. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
33. EStG 1988 § 16 gültig von 15.07.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
34. EStG 1988 § 16 gültig von 01.05.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
35. EStG 1988 § 16 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
36. EStG 1988 § 16 gültig von 01.12.1993 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
37. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.1991 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991
38. EStG 1988 § 16 gültig von 30.12.1989 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
39. EStG 1988 § 16 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Nowakowski und den Hofrat MMag. Maislinger sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schramel, über die Revision des B in W, vertreten durch Mag. Peter Zivi?, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Weihburggasse 20, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 3. August 2020, Zl. RV/7102415/2020, betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2018, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber beantragte in seiner Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2018 u.a. den Alleinverdienerabsetzbetrag, einen Kinderfreibetrag sowie Werbungskosten für Familienheimfahrten (diese in Höhe von 3.672 €).

2

Mit Bescheid vom 14. August 2019 wurde die Einkommensteuer 2018 festgesetzt. Alleinverdienerabsetzbetrag, Kinderfreibetrag sowie Werbungskosten für Familienheimfahrten wurden nicht berücksichtigt.

3

Der Revisionswerber erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde.

4

Mit Beschwerdeventscheidung vom 26. September 2019 wurde der Bescheid vom 14. August 2019 dahin abgeändert, dass der Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt wurde.

5

Aufgrund eines Antrags des Revisionswerbers hob das Finanzamt die Beschwerdeventscheidung vom 26. September 2019 mit Bescheid vom 31. März 2020 gemäß § 299 BAO auf und änderte mit Beschwerdeventscheidung vom 31. März 2020 den Bescheid vom 14. August 2019 dahin ab, dass der Alleinverdienerabsetzbetrag und der Kinderfreibetrag für ein Kind berücksichtigt wurden. Zu den Werbungskosten für Familienheimfahrten führte das Finanzamt aus, der Revisionswerber sei seit Oktober 2015 bei einem österreichischen Bauunternehmen beschäftigt. Seine Frau sei am Familienwohnsitz nicht erwerbstätig. Auch andere Gründe, die eine Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes begründen würden, lägen nicht vor. Kosten für Familienheimfahrten könnten demnach nicht berücksichtigt werden. Aufgrund eines Antrags des Revisionswerbers hob das Finanzamt die Beschwerdeventscheidung vom 26. September 2019 mit Bescheid vom 31. März 2020 gemäß Paragraph 299, BAO auf und änderte mit Beschwerdeventscheidung vom 31. März 2020 den Bescheid vom 14. August 2019 dahin ab, dass der Alleinverdienerabsetzbetrag und der Kinderfreibetrag für ein Kind berücksichtigt wurden. Zu den Werbungskosten für Familienheimfahrten führte das Finanzamt aus, der Revisionswerber sei seit Oktober 2015 bei einem österreichischen Bauunternehmen beschäftigt. Seine Frau sei am Familienwohnsitz nicht erwerbstätig. Auch andere Gründe, die eine Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes begründen würden, lägen nicht vor. Kosten für Familienheimfahrten könnten demnach nicht berücksichtigt werden.

6

Der Revisionswerber beantragte die Entscheidung über die Beschwerde durch das Bundesfinanzgericht. Er machte insbesondere geltend, sein Familienwohnsitz sei in Kroatien. Er sei seit vielen Jahren in Österreich tätig und sei - ebenfalls seit vielen Jahren - unentgeltlich in einem Zimmer im Firmenquartier seines Dienstgebers untergebracht. Eine Mitbenützung durch Familienangehörige sei nicht gestattet. Auch im Jahr 2018 sei der Zugang für kroatische Arbeitskräfte zum österreichischen Arbeitsmarkt beschränkt gewesen. Im Haushalt am Familienwohnsitz habe weiters noch ein zumindest bis Mai 2018 minderjähriges und noch bis Juni 2019 in Kroatien in Schulausbildung befindliches Kind gelebt. Eine Verlegung des Familienwohnsitzes aus Kroatien nach Österreich sei daher im Jahr 2018 unzumutbar gewesen.

7

Im Vorlagebericht vom 28. Mai 2020 führte das Finanzamt insbesondere aus, es sei kein Grund für die Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes ersichtlich. Sollte das Bundesfinanzgericht aber davon ausgehen, dass diese Voraussetzung erfüllt sei, werde noch vorgebracht, dass bisher kein einziger Nachweis betreffend die Familienheimfahrten erbracht worden sei. Es seien weder Tankrechnungen noch eine Aufstellung über die Familienheimfahrten vorgelegt worden. Aufgrund der derzeitigen Beweislage müsse angezweifelt werden, ob die Familienheimfahrten überhaupt durchgeführt worden seien. Eine Schätzung sei nach Ansicht des Finanzamts aufgrund dieser Beweislage nicht durchzuführen.

8

Das Bundesfinanzgericht wandte sich mit Vorhalt vom 4. Juni 2020 an den Revisionswerber. Es ersuchte um Vorlage eines Einkommensnachweises der Ehefrau, eines Auszugs aus dem kroatischen Melderegister, einer Unterkunftsbestätigung des Dienstgebers und einer Bestätigung des Dienstgebers, dass keine steuerfreien

Kostensätze für die Familienheimfahrten gezahlt worden seien. Weiters wurde der Revisionswerber ersucht, die Kosten betreffend die geltend gemachten Familienheimfahrten in Form von Aufzeichnungen und Belegen nachzuweisen (Aufstellung der Familienheimfahrten mit jeweiligem Datum der Hin- und Rückreise, verwendete Verkehrsmittel; bei Verwendung eines eigenen Kraftfahrzeuges: Vorlage eines Fahrtenbuches, Serviceheftes, Zulassungsscheines, Tankbelege oder Mautabrechnungen; bei Fahrten mit einem öffentlichen Verkehrsmittel: Vorlage von Fahrscheinen).

9

Der Revisionswerber legte mit Eingabe vom 13. Juli 2020 - in welcher er auch auf den Vorlagebericht des Finanzamts vom 28. Mai 2020 verwies - eine Dienstgeberbestätigung und einen (übersetzten) kroatischen Grundbuchsauszug vor. Weiters machte er geltend, dass auch im Jahr 2018 für kroatische Arbeitskräfte Beschränkungen des Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt bestanden hätten. Vorbringen zu konkreten Familienheimfahrten erstattete er nicht; Urkunden hiezu legte er nicht vor.

10

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde im Sinne der Beschwerdevorentscheidung vom 31. März 2020 teilweise Folge und änderte den Einkommensteuerbescheid ab. Es sprach aus, dass eine Revision gegen dieses Erkenntnis gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde im Sinne der Beschwerdevorentscheidung vom 31. März 2020 teilweise Folge und änderte den Einkommensteuerbescheid ab. Es sprach aus, dass eine Revision gegen dieses Erkenntnis gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

11

Nach Wiedergabe des Verfahrensgeschehens führte das Bundesfinanzgericht im Wesentlichen aus, der Revisionswerber erziele seit dem Jahr 1994 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Bauarbeiter. Seine Arbeitsstätte befinde sich in Österreich. Im Jahr 2018 sei der Revisionswerber unentgeltlich in einem Firmenquartier seines Arbeitgebers untergebracht gewesen; eine Mitbenützung durch Familienangehörige sei nicht gestattet. Der Familienwohnsitz des Revisionswerbers befinde sich in Kroatien, der Revisionswerber sei dort Eigentümer einer lastenfreien Liegenschaft. Am Familienwohnsitz lebten die Ehefrau des Revisionswerbers und sein im Mai 2000 geborener Sohn, für welchen der Revisionswerber Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag bezogen habe. Die Ehefrau habe im Streitjahr kein Einkommen bezogen. Betreffend die geltend gemachten Kosten für Familienheimfahrten (3.672 €) habe der Revisionswerber trotz ausdrücklicher Aufforderung weder eine Aufstellung der Familienheimfahrten übermittelt noch mitgeteilt, mit welchem Verkehrsmittel die Familienheimfahrten angetreten worden seien; es seien keine Nachweise für die angefallenen Kosten vorgelegt worden.

12

Es sei unbestritten, dass der Familienwohnsitz des Revisionswerbers von seinem Beschäftigungsort so weit entfernt sei, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht möglich sei bzw. ihm nicht zugemutet werden könne. Der Revisionswerber habe nicht behauptet, dass er am Ort des Familienwohnsitzes eine weitere Erwerbstätigkeit gehabt habe oder seine Ehefrau dort wirtschaftlich bedeutende und steuerlich relevante Einkünfte erziele. Damit liege aber kein Grund mehr vor, welcher die Verlegung des Familienwohnsitzes nach Wien als unzumutbar erscheinen lasse. Die Erziehung und Betreuung minderjähriger Kinder und die Bewahrung deren familiären Umfeldes könnten Gründe darstellen, die für die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes sprächen. Da das am Familienwohnsitz lebende Kind des Revisionswerbers im Mai 2018 die Volljährigkeit erreicht habe, sei auch darin keine berufliche Veranlassung für die weitere Beibehaltung des in unüblicher Entfernung vom Beschäftigungsort gelegenen Familienwohnsitzes zu erblicken. Dasselbe gelte für die bloß allgemein gehaltene Behauptung des Revisionswerbers, der Verkauf des Hauses in Kroatien brächte wirtschaftliche und finanzielle Nachteile mit sich. Die Begründung eines zweiten Wohnsitzes am Ort der Erwerbstätigkeit des Revisionswerbers sei somit nicht beruflich bedingt. Die Voraussetzungen für das Vorliegen von Familienheimfahrten seien damit bereits dem Grunde nach nicht erfüllt.

13

Darüber hinaus seien die Kosten für Familienheimfahrten nur insoweit abzugsfähig, als dem Revisionswerber ein Mehraufwand erwachsen sei. Ein solcher Mehraufwand sei generell nachzuweisen. Der Revisionswerber habe einen Betrag von 3.672 € geltend gemacht, ohne die Zusammensetzung dieser Aufwendungen in der Erklärung oder in einer Beilage nachvollziehbar aufzuschlüsseln. Obwohl der Revisionswerber mittels Ergänzungsersuchens vom Bundesfinanzgericht ausdrücklich dazu aufgefordert worden sei, habe er keinerlei Nachweise dafür erbracht, in

welcher Höhe ihm bzw. ob ihm überhaupt im Streitzeitraum Aufwendungen in Folge von Familienheimfahrten erwachsen seien. Damit sei auch die Frage nach dem Vorliegen von als Werbungskosten aus dem Titel der Familienheimfahrten anzusehenden Aufwendungen der Höhe nach unbeantwortet geblieben. Es wäre aber am Revisionswerber gelegen gewesen, durch Vorlage geeigneter Aufzeichnungen und/oder von Belegen die geltend gemachten Aufwendungen nachzuweisen. Auf Grund der fehlenden Nachweise seien die Kosten vom Finanzamt nachvollziehbar in Zweifel gezogen worden. Fehle ein Nachweis dem Grunde und der Höhe nach, sei die Abgabenbehörde davon enthoben, Beweise selbst aufzunehmen bzw. die Höhe der Aufwendungen zu schätzen. Es wäre Sache des Revisionswerbers gewesen, Beweismittel für die Aufhellung des zudem auslandsbezogenen Sachverhaltes beizubringen.

14

Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die Revision.

15

Nach Einleitung des Vorverfahrens hat die belangte Behörde mitgeteilt, den Ausführungen des Bundesfinanzgerichtes sei nichts Ergänzendes hinzuzufügen; Aufwandersatz wurde nicht geltend gemacht.

16

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

17

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Ein derartiger Beschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zu fassen (§ 34 Abs. 3 VwGG). Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Ein derartiger Beschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zu fassen (Paragraph 34, Absatz 3, VwGG).

18

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

19

Zur Zulässigkeit wird in der Revision geltend gemacht, das angefochtene Erkenntnis weiche von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, wonach restriktive fremdenrechtliche Bestimmungen für die Erteilung von Daueraufenthaltstiteln in Österreich eine Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes aus dem Ausland nach Österreich begründeten; auch das Bestehen eines landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes am Familienwohnsitz im Ausland, der von der Ehefrau des Steuerpflichtigen bewirtschaftet werde, begründe eine derartige Unzumutbarkeit (Hinweis auf VwGH 10.3.2016, 2013/15/0146). Zur Frage, ob es ausländischen Arbeitnehmern, die ihren Familienwohnsitz im Ausland haben und die am Beschäftigungsort in Österreich von ihren Dienstgebern unentgeltlich in einem Firmenquartier untergebracht seien, unzumutbar sei, den Familienwohnsitz nach Österreich zu verlegen, bestehe keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

20

Die Revision ist nicht zulässig.

21

Werbungskosten sind gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten sind gemäß Paragraph 16, Absatz eins, EStG 1988 die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

22

Wenn dem Arbeitnehmer Mehraufwendungen erwachsen, weil er am Beschäftigungsort wohnen muss und die Verlegung des (Familien)Wohnsitzes in eine übliche Entfernung zum Ort der Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, sind diese Mehraufwendungen Werbungskosten iSd § 16 Abs. 1 EStG 1988 (vgl. VwGH 22.3.2018, Ra 2016/15/0028). Wenn dem Arbeitnehmer Mehraufwendungen erwachsen, weil er am Beschäftigungsort wohnen muss und die Verlegung des (Familien)Wohnsitzes in eine übliche Entfernung zum Ort der Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, sind diese Mehraufwendungen Werbungskosten iSd Paragraph 16, Absatz eins, EStG 1988 vergleiche , VwGH 22.3.2018, Ra 2016/15/0028).

23

Nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. e EStG 1988 dürfen Kosten der Fahrten zwischen Wohnsitz am Arbeits-(Tätigkeits-)ort und Familienwohnsitz (Familienheimfahrten) nicht abgezogen werden, soweit sie den auf die Dauer der auswärtigen (Berufs-)Tätigkeit bezogenen höchsten in § 16 Abs. 1 Z 6 lit. d EStG 1988 angeführten Betrag (3.672 € jährlich) übersteigen. Nach Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 2, Litera e, EStG 1988 dürfen Kosten der Fahrten zwischen Wohnsitz am Arbeits-(Tätigkeits-)ort und Familienwohnsitz (Familienheimfahrten) nicht abgezogen werden, soweit sie den auf die Dauer der auswärtigen (Berufs-)Tätigkeit bezogenen höchsten in Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 6, Litera d, EStG 1988 angeführten Betrag (3.672 € jährlich) übersteigen.

24

Werbungskosten sind zwar grundsätzlich von Amts wegen zu berücksichtigen. Als Werbungskosten geltend gemachte Aufwendungen sind jedoch über Verlangen der Abgabenbehörde gemäß § 138 BAO nachzuweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 28.5.2008, 2006/15/0125, VwSlg. 8336/F; 22.12.2011, 2008/15/0164; vgl. auch Zorn/Stanek in Doralt et al, EStG20, § 16 Tz 55). Werbungskosten sind zwar grundsätzlich von Amts wegen zu berücksichtigen. Als Werbungskosten geltend gemachte Aufwendungen sind jedoch über Verlangen der Abgabenbehörde gemäß Paragraph 138, BAO nachzuweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, wenigstens glaubhaft zu machen vergleiche , VwGH 28.5.2008, 2006/15/0125, VwSlg. 8336/F; 22.12.2011, 2008/15/0164; vergleiche , auch Zorn/Stanek in Doralt et al, EStG20, Paragraph 16, Tz 55).

25

Das Bundesfinanzgericht versagte die Berücksichtigung der im Revisionsverfahren strittigen Aufwendungen für Familienheimfahrten einerseits mit der Begründung, es liege kein Grund vor, welcher die Verlegung des Familienwohnsitzes nach Wien als unzumutbar erscheinen lasse; andererseits aber auch mit der Begründung, der Revisionswerber habe Mehraufwendungen - trotz eines Vorhalts des Bundesfinanzgerichts - weder dem Grunde noch der Höhe nach nachgewiesen.

26

Das Zulässigkeitsvorbringen bezieht sich nur auf die Frage, ob die Verlegung des Familienwohnsitzes zumutbar sei; zur Alternativbegründung enthält die Revision keine Ausführungen.

27

Eine Revision hängt aber nicht von der Lösung der in ihr vorgebrachten Rechtsfragen ab, wenn das angefochtene Erkenntnis auf einer tragfähigen Alternativbegründung beruht, zu der sich die aufgeworfenen Rechtsfragen nicht stellen (vgl. VwGH 27.6.2019, Ra 2019/15/0023, mwN). Eine Revision hängt aber nicht von der Lösung der in ihr vorgebrachten Rechtsfragen ab, wenn das angefochtene Erkenntnis auf einer tragfähigen Alternativbegründung beruht, zu der sich die aufgeworfenen Rechtsfragen nicht stellen vergleiche , VwGH 27.6.2019, Ra 2019/15/0023, mwN).

28

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 17. Februar 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020130090.L00

Im RIS seit

07.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at